

# Stromeinspeisevertrag

## - Einspeisung aus einer Erzeugungsanlage in das Niederspannungsnetz -

zwischen **Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG**  
**Robert-Schumann-Straße 1**  
**09456 Annaberg-Buchholz** (Netzbetreiber)

Und **Vorname Name**  
**Straße Hausnummer**  
**PLZ Ort** (Einspeiser)

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

### § 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die Einspeisung, Abnahme und Vergütung von Strom im Sinne des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) in der zum Vertragsabschluss gültigen Fassung, aus der unten näher bezeichneten Erzeugungsanlage des Einspeisers. Gegenstand dieses Vertrages ist weiter der Anschluss der Erzeugungsanlage des Einspeisers an das Netz des Netzbetreibers. Nicht Gegenstand dieses Vertrages ist der Bezug von Strom durch den Einspeiser sowie die insoweit erforderliche Netznutzung.

### § 2 Art und Umfang der Einspeisung

- (1) Der Einspeiser betreibt eine Erzeugungsanlage gemäß **Anlage 1 Punkt 1**.
- (2) Die Einspeisung des in der Erzeugungsanlage erzeugten Stromes erfolgt in die elektrische Anlage des Einspeisers gemäß § 13 NAV (Kundenanlage).
- (3) Der Anteil des erzeugten Stromes, welcher nicht zeitgleich innerhalb der elektrischen Anlage des Einspeisers verbraucht wird, wird darüber hinaus in das 0,4-kV-Netz des Netzbetreibers eingespeist und mittels einer Messeinrichtung gemäß § 5 Abs. 2 erfasst.
- (4) Die Einspeisung des Stromes in das 0,4-kV-Netz des Netzbetreibers erfolgt in Form von Drehstrom (dreiphasig) mit einer Nennspannung von 400 Volt und einer Nennfrequenz von 50 Hertz.
- (5) Der Netzbetreiber verpflichtet sich, den gesamten vom Einspeiser an der Übergabestelle gemäß § 3 Abs. 1 angebotenen Strom jederzeit vorbehaltlich § 9 Abs. 2 in sein Netz aufzunehmen.
- (6) Der Einspeiser stellt sicher, dass seine Erzeugungsanlage mit einem Leistungsfaktor ( $\cos \varphi$ ) von etwa 1 betrieben wird. Bei Abweichungen von diesem Wert, und sofern eine Messeinrichtung zur Erfassung der Blindarbeit installiert ist, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Bezug von Blindarbeit gemäß der Entgeltregelung in **Anlage 2** abzurechnen.

### § 3 Netzanschluss

- (1) Der Ort des Einspeisungs- und Anschlusspunktes (Übergabestelle) für die Einspeisung in das 0,4-kV-Netz des Netzbetreibers sowie die zugeordneten Zählpunkte sind in **Anlage 1 Punkt 2** aufgeführt.
- (2) Eine Erhöhung der ausschließlich für die Stromeinspeisung vorgehaltenen Netzanschlusskapazität (Einspeisekapazität) gemäß **Anlage 1** bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Die an der Übergabestelle für die Stromentnahme zur Verfügung stehende Netzanschlusskapazität ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- (3) Der Einspeiser wird alle zur Energieerzeugung und -einspeisung erforderlichen Anlagen bis zur in der **Anlage 1 Punkt 2** definierten Eigentumsgrenze einschließlich der Anlagen zur Einbindung in das bestehende Netz außer der Messeinrichtungen gemäß § 5 Abs. 2 auf seine Kosten beschaffen, unterhalten, ändern und erneuern.
- (4) Der Netzbetreiber verpflichtet sich, die an der elektrischen Anlage des Einspeisers angeschlossene Erzeugungsanlage an der Übergabestelle an sein Netz anzuschließen.

### § 4 Betrieb der Erzeugungsanlage

- (1) Planung, Errichtung, Anschluss, Betrieb, Instandhaltung und Änderung der Erzeugungsanlage des Einspeisers nach § 2 Abs. 1 müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Hierbei sind insbesondere folgende Regelungen in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten:
  - die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I, S. 2477) sowie die Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zur NAV, veröffentlicht unter <http://www.swa-b.de>,
  - die einschlägigen VDE-Bestimmungen (DIN-VDE-Normen) u. a. DIN EN 50160, DIN EN 61000; DIN VDE 0100, DIN VDE 0126, DIN VDE 0939 und weitere Normen,
  - die VDE-Anwendungsregel VDE-AR-N 4105: 2011-08 (Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz - Technische Mindestanforderungen für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz, erhältlich über des Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (FNN) unter <http://www.vde.com/de/fnn/dokumente/Seiten/in-kraft.aspx>), deren veröffentlichte Ergänzungen oder Änderungen sowie, soweit übergangsweise noch zulässig, die „Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ des VDEW/VDN,
  - die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, veröffentlicht unter <http://www.swa-b.de>. Zu den Technischen Anschlussbedingungen gehört insbesondere die TAB 2007 Mitteldeutschland sowie weitere oder ergänzende technische Richtlinien des Netzbetreibers. Dazu gehören auch die Richtlinien für den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen und die Anschlussnutzung zur Einspeisung elektrischer Energie.
- (2) Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Einspeiser Änderungen an zu errichtenden oder bestehenden Erzeugungsanlagen zu verlangen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung der Kunden des Netzbetreibers erforderlich ist. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Einspeiser.
- (3) Der Einspeiser wird bei beabsichtigten Änderungen oder Erweiterungen seiner Erzeugungsanlage den Netzbetreiber hierüber vorher unterrichten und, soweit diese Maßnahmen Auswirkungen auf den Parallelbetrieb haben können, vor deren Durchführung die Zustimmung des Netzbetreibers einholen.

- (4) Der Einspeiser hat gemäß § 19 Abs. 3 der NAV seine Erzeugungsanlage so zu betreiben, dass dadurch keine unzulässigen Rückwirkungen im Sinne der in Abs. 1 genannten VDE-Anwendungsregel auf das Netz des Netzbetreibers eintreten können.
- (5) Der Netzbetreiber ist bei Mängeln an der Erzeugungsanlage des Einspeisers oder bei Mängeln in der Führung des Parallelbetriebes, die jeweils Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers oder Anlagen Dritter zur Folge haben, nach vorheriger Ankündigung gegenüber dem Einspeiser zur Trennung der Erzeugungsanlage vom Netz berechtigt. Besteht im Falle möglicher Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers und daraus resultierenden Gefahren für Leib oder Leben von Dritten oder der Gefahr der Beschädigung des Versorgungsnetzes oder einer Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit die Notwendigkeit von sofortigen Gegenmaßnahmen, genügt eine nachträgliche Benachrichtigung.
- (6) § 13 Abs. 2, §§ 14 und 15 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 der NAV gelten entsprechend, wobei als Anlage die Erzeugungsanlage gemäß § 2 Abs. 1 und als Anschlussnehmer der Einspeiser anzusehen sind.
- (7) Der Netzbetreiber ist nach vorheriger Anmeldung berechtigt, in Anwesenheit des Einspeisers oder seines Beauftragten die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Einspeisungsbedingungen auf eigene Kosten zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung, dass der Einspeiser nicht unwesentlich gegen diese Bedingungen verstoßen hat, hat der Einspeiser unbeschadet weiterer Rechte des Netzbetreibers und Pflichten des Einspeisers aus diesem Fehlverhalten die Kosten für diese Überprüfung zu tragen.

## § 5 Messstellenbetrieb

- (1) Die vom Einspeiser erzeugte und gelieferte elektrische Energie wird durch Messeinrichtungen erfasst, deren Auslegung vom Netzbetreiber festgelegt werden kann und die den eichrechtlichen Vorschriften genügen müssen.
- (2) Ist der Netzbetreiber als Messstellenbetreiber beauftragt, wird die Messeinrichtung zur Erfassung des in das Netz des Netzbetreibers eingespeisten Stromes (Zweirichtungszähler) vom Netzbetreiber gestellt, eingebaut und unterhalten und steht in dessen Eigentum.
- (3) Ist statt dem Netzbetreiber ein Dritter als Messstellenbetreiber mit dem Messstellenbetrieb beauftragt, so tritt dieser an die Stelle des Netzbetreibers. In diesem Fall entfallen die Punkte (4) – (8) des § 5. Die Durchführung der Installation hat unter Beachtung der technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers zu erfolgen. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der technischen Einrichtungen der Messlokation ist der Messstellenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber verantwortlich. Der Messstellenbetreiber hat die Aufgaben gem. § 3 Abs. 2 MsbG entsprechend den gesetzlichen Anforderungen zuverlässig durchzuführen.
- (4) Der Einspeiser verpflichtet sich, für die Nutzung der Messeinrichtungen nach Abs. 2 ein Entgelt gemäß **Anlage 2** an den Netzbetreiber zu zahlen, wie es entsprechend der Art der Messeinrichtung gemäß den jeweils geltenden Entgelten des Netzbetreibers zu zahlen ist.
- (5) Der Einspeiser stellt einen den Anforderungen des Netzbetreibers entsprechenden Raum bzw. Platz zur Unterbringung der Messeinrichtungen nach den Abs. 2 und der Steuergeräte auf seine Kosten bereit und unterhält ihn. Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort der Messeinrichtungen und der Steuergeräte. Der Netzbetreiber wird die Messeinrichtungen bzw. Steuergeräte auf Wunsch des Einspeisers versetzen, sofern dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Kosten trägt der Einspeiser. Zur Aufnahme der Messeinrichtungen stellt der Einspeiser einen Zählerschrank und ggf. zur Unterbringung der Messwandler einen Wandlerschrank auf seine Kosten bereit.

- (6) Der Einspeiser haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, die Beschädigung oder Störung dieser Einrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Jeder Vertragspartner kann jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 11 des Eichgesetzes verlangen. Ergibt die Nachprüfung keine über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, so hat der Antragsteller, im anderen Fall der Eigentümer der Messeinrichtung, die Kosten der Nachprüfung zu tragen.
- (8) Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen ein Überschreiten der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler an der Messeinrichtung oder in der Ermittlung der eingespeisten Energie festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachrichtet. Kann die Höhe des Fehlers nicht einwandfrei angegeben bzw. festgestellt werden oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird für den betreffenden Zeitraum die eingespeiste elektrische Energie durch den Einspeiser und den Netzbetreiber einvernehmlich auf der Grundlage der Vorjahreseinspeisung festgestellt. Die tatsächlichen Verhältnisse werden dabei angemessen berücksichtigt.
- (9) Der Einspeiser hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück sowie zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen der Erzeugungsanlage oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere zur Ablesung und zur Überprüfung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Dies gilt unabhängig davon, ob der Netzbetreiber die Messeinrichtungen stellt (vgl. § 21 NAV).
- (10) Die Ablesung durch den Messstellenbetreiber erfolgt einmal jährlich im Dezember.

## **§ 6 Vergütung**

- (1) Die Vergütung für den Strom aus der in § 2 genannten Erzeugungsanlage richtet sich nach § 19 ff. EEG (Netzeinspeisung). Details zur Vergütung enthält **Anlage 1 Punkt 3**.
- (2) Der Einspeiser sichert zu, dass der gesamte nach diesem Vertrag vergütete Strom ausschließlich durch den Betrieb der in § 2 Abs. 1 benannten Erzeugungsanlage erzeugt wird. Der Einspeiser hat das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Zahlung der Vergütung nach EEG nachzuweisen. Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Zahlung der Vergütung nach EEG greift § 52 EEG Verringerung der Förderung bei Pflichtverstößen.
- (3) Den genannten Vergütungen ist die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen, sofern der Einspeiser dies erklärt hat (**Anlage 3**). Der Einspeiser ist verpflichtet, dem Netzbetreiber unverzüglich anzuzeigen, wenn und soweit er nicht mehr umsatzsteuerpflichtig ist.

## **§ 7 Pflichten gemäß EEG und MaStRV**

- (1) Der Einspeiser ist verpflichtet, sich selbstständig über die sich aus dem EEG ergebenden Verpflichtungen und Rechte zu informieren.
- (2) Gemäß § 61 EEG ist der Einspeiser für die Eigenversorgung grundsätzlich in die EEG-Umlagepflicht einbezogen. Die Umlagepflicht für die Eigenversorgung gilt generell für Strom, der ab dem 01.08.2014 in EEG-Anlagen erzeugt wurde und sofern nach dem EEG 2017 kein Ausnahmetatbestand vorliegt. Kleinanlagen, d.h. Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW und max. 10 MWh selbstverbrauchten Strom pro Kalenderjahr, sind gemäß § 61a Nr. 4 EEG 2017 nicht EEG-Umlagepflichtig. Die Eigenversorgung gemäß § 61 EEG 2017 liegt vor, wenn Personenidentität zwischen Betreiber der Erzeugungsanlage und Letztverbraucher (vertraglicher Nutzer des verbrauchten Stroms) herrscht. Hierbei ist die

Unterscheidung einer natürlichen (Privatperson) oder einer juristischen Person (z.B. Firma, Organisation) zu berücksichtigen. Wenn der Einspeiser die Erzeugungsanlage zur Versorgung Dritter bzw. zur gewerblichen Versorgung betreibt, ist der Einspeiser als Betreiber der Erzeugungsanlage verpflichtet, die volle EEG-Umlage an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 60 EEG 2017 zu melden und abzuführen. Zur Abwicklung der EEG-Umlage setzt sich der Einspeiser selbstständig mit dem Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH in Verbindung.

- (3) Der Einspeiser ist verpflichtet sich selbstständig über seine Meldepflichten gemäß MaStRV zu informieren und diese Meldepflichten und Meldefristen gemäß MaStRV einzuhalten. Neben der Registrierung der Anlage unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) sind auch gewisse eintretende Änderungen, wie die Änderung der installierten Leistung oder die Stilllegung der Anlage meldepflichtig. Ein Verstoß gegen die Meldepflicht gemäß MaStRV stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, kann mit Bußgeld geahndet werden und führt im jeden Fall zur Reduzierung des Förderanspruch gemäß § 52 Abs. 1 EEG für die Dauer des Verstoßes auf null. Der Einspeiser weist dem Netzbetreiber mit Vorlage der Registrierungsbestätigung die Erfüllung der Meldepflicht gemäß EEG i.V.m. MaStRV nach (**Anlage 5**).
- (4) Der Einspeiser ist verpflichtet dem Netzbetreiber geplante und eintretende Änderungen der Anlage rechtzeitig anzuzeigen.
- (5) Der Einspeiser ist verpflichtet die Einhaltung der Technischen Vorgaben gemäß § 9 EEG während der gesamten Förderdauer einzuhalten und nachzuweisen (**Anlage 6**). Es ist demnach während der gesamten Förderdauer sicherzustellen, dass die Wirkeinspeisung am Netzverknüpfungspunkt die einzuhaltenden 70% der installierten Leistung nicht überschreitet. Ein Verstoß führt für die gesamte Dauer des Verstoßes zur Reduzierung der Einspeisevergütung auf den Monatsmarktwert.
- (6) Der Netzbetreiber ist berechtigt die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß EEG und MaStRV jederzeit zu überprüfen.

## **§ 8 Abrechnung**

- (1) Das Abrechnungsintervall sowie ggf. das Abschlagsintervall bestimmen sich nach **Anlage 3**.
- (2) Zahlungen erfolgen gemäß **Anlage 3** regelmäßig am 15. Tag des Folgemonats auf das vom Einspeiser angegebene Konto.
- (3) Nach Ablauf des Abrechnungsjahres erstellt der Netzbetreiber eine Jahresschlussrechnung, in der die Lieferung des Einspeisers an den Netzbetreiber unter Anrechnung etwaiger Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Einspeiser ist gemäß EEG verpflichtet bis spätestens zum 28. Februar eines Jahres die für die Endabrechnung des Vorjahres erforderlichen Daten dem Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen.

## **§ 9 Haftung und Höhere Gewalt**

- (1) Die wechselseitige Haftung der Vertragspartner richtet sich nach den in § 18 NAV festgelegten Bestimmungen. In allen übrigen Fällen ist die Haftung der Vertragspartner sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Die Verpflichtungen des Netzbetreibers aus diesem Vertrag auf Abnahme und Vergütung des angebotenen EEG-Stroms entfallen, soweit und solange der Netzbetreiber durch Höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme bzw. der Einspeisung oder der Fortleitung der elektrischen Energie gehindert ist.

- (3) Die Abnahme- und Vergütungspflicht entfällt ebenfalls, soweit die Einspeisung bei Betriebsstörungen oder zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder einer drohenden Netzüberlastung auf Verlangen des Netzbetreibers eingestellt werden muss. Der Einspeiser unterrichtet den Netzbetreiber unverzüglich über Störungen oder Schäden an den Stromzuführungseinrichtungen oder der Erzeugungsanlage.

#### **§ 10 Vertragsdauer**

- (1) Dieser Vertrag tritt mit der Inbetriebnahme der Erzeugungsanlage gemäß Inbetriebnahmeprotokoll (**Anlage 4**) in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Beide Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende zu kündigen.
- (3) Darüber hinaus endet dieser Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Auslaufen der in § 2 genannten Erzeugungsanlage, mit der vom EEG vorgesehenen Förderdauer oder mit dem Außerkrafttreten oder der Unwirksamkeit des EEG.
- (4) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

#### **§ 11 Rechtsnachfolge**

Die Vertragsparteien sind berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch Rechtsgeschäft auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird jedoch erst rechtswirksam, wenn der Rechtsnachfolger seinen Eintritt in diesen Vertrag gegenüber dem verbleibenden Vertragspartner schriftlich erklärt und dieser sein schriftliches Einverständnis dazu gibt. Das Einverständnis darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte sichere Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten des übertragenden Vertragspartners bietet.

#### **§ 12 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne vorhandene oder zukünftig ergänzte Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt.
- (2) Die Vertragspartner werden anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich den mit dem Vertrag verfolgten Zwecken und den Vorstellungen der Vertragspartner in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt.

#### **§ 13 Schriftformklausel**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgefasst und von den Vertragspartnern unterzeichnet wurden. Mündliche Nebenabreden, auch über die Aufhebung der Schriftform, sind unwirksam.

#### **§ 14 Streitbeteiligungen und Gerichtsstand**

- (1) Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern über die durch den vorliegenden Vertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages sollen auf dem Verhandlungsweg ausgeräumt werden.
- (2) Kommt eine Verständigung nicht zustande, entscheidet das ordentliche Gericht. Gerichtsstand ist der Sitz des beklagten Vertragspartners, sofern sich nicht aus zwingendem Recht ein anderer Gerichtsstand ergibt.
- (3) Bezüglich der Klärung von Fragen und Streitigkeiten zur Anwendung des EEG sowie der hierzu auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (Anwendungsfragen), verweisen wir

auf die EEG-Clearingstelle - neutrale Einrichtung zur Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen des EEG, errichtet durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

### **§ 15 Änderungen des Vertrages oder dieser Bedingungen**

- (1) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen, wie z.B. dem EEG, der NAV sowie den Regelwerken und Bedingungen gemäß § 4 Abs. 1 in den jeweiligen zum Vertragsabschluss gültigen Fassungen. Sollten sich diese, vergleichbare Regelwerke oder einschlägige Rechtsvorschriften ändern (z.B. durch eine Novellierung des EEG), ist der Netzbetreiber berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen entsprechend anzupassen, soweit die Anpassung für den Einspeiser zumutbar ist.
- (2) Der Netzbetreiber wird dem Einspeiser die Anpassung nach vorstehendem Absatz mindestens 8 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden schriftlich mitteilen. Ist der Einspeiser mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Benachrichtigung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung schriftlich zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Einspeiser vom Netzbetreiber gesondert hingewiesen.

### **§ 16 Sonstige Bestimmungen**

- (1) Soweit der Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten ergänzend die Regelungen der NAV.

### **§ 17 Verzeichnis der Anlagen**

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Anlage 1: Anlagendaten und Vergütungsregelung
- Anlage 2: Entgelt für Einspeisung aus Erzeugungsanlagen
- Anlage 3: Erklärung zur Lieferung und zur Vergütungszahlung
- Anlage 4: Inbetriebsetzungsprotokoll für die Erzeugungsanlage
- Anlage 5: Bestätigung Bundesnetzagentur
- Anlage 6: Bestätigung Einspeisemanagement

Annaberg-Buchholz, den .....

....., den .....

.....  
Netzbetreiber

.....  
Einspeiser